

## Wegleitung Gesuchsformulare und Förderbestimmungen

Es gelten das Reglement und die Verordnung Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz.

### Ablauf Gesuchseinreichung

#### 1. Einreichung des Gesuchs

Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchsformulars zusammen mit den jeweils erforderlichen Beilagen an folgende Bearbeitungsstelle:

Gemeindeverwaltung Steffisburg  
Abteilung Tiefbau/Umwelt  
Regula Armingeon  
Höchhusweg 5, Postfach 168  
3612 Steffisburg

Das Gesuch muss **vor Baubeginn** eingereicht werden (Ausnahme GEAK und Zielvereinbarung). Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko. Vorhaben, die bereits im Bau sind oder schon fertig gestellt wurden, werden nicht mehr unterstützt. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche inklusive aller erwähnten Unterlagen geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Prüfstelle.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, das Gesuchsformular zu kopieren und von den Beilagen Kopien einzureichen.

#### 2. Prüfung des Gesuchs, Förderzusage durch die Fachkommission Energieeffizienz

Das Gesuch wird in der Regel innert drei Monaten behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und die Ausführungsbestätigung eingereicht werden. Aus wichtigen Gründen kann die Kommission diese Frist um ein Jahr verlängern. Das Gesuch um Verlängerung muss schriftlich eingereicht werden.

#### 3. Umsetzung des Projekts

Nach der Förderzusage könne Sie Ihr Projekt umsetzen. Bitte melden Sie Verzögerungen frühzeitig.

#### 4. Einreichung der Ausführungsbestätigung

Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausführungsbestätigung zusammen mit den erforderlichen Beilagen.

Für die Förderbeiträge an einen GEAK plus oder an die Zielvereinbarung muss keine Ausführungsbestätigung ausgefüllt werden. Hier reicht das Vorlegen der jeweiligen Dokumente zusammen mit dem Gesuch.

#### 5. Auszahlung des Förderbeitrags

Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags innert 30 Tagen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages. Geförderte Projekte können durch die Gemeinde in der Kommunikationsarbeit erwähnt werden.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die Bearbeitungsstelle unter der E-Mail-Adresse: [regula.armingeon@steffisburg.ch](mailto:regula.armingeon@steffisburg.ch) oder der Telefonnummer: 033 439 43 75

Die aktuellen Formulare finden Sie unter [www.steffisburg.ch](http://www.steffisburg.ch) > Energie + Mobilität > Förderprogramm Energie.

## Erklärungen zum Ausfüllen des Gesuchsformulars

Hinweis zu den Offertenanfragen

Beim Einholen von Offerten ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben des Förderprogramms zu beachten sind. Bei Auftragserteilung ist das Unternehmen mitverantwortlich dafür, dass die technischen Förderbedingungen eingehalten werden.

Begriffserklärung

Gebäude; Parzellen-/Grundbuch-Nr.

Die Parzellenummer (auch Grundbuchnummer genannt) ist nicht zu verwechseln mit der Nummer der Gebäudeversicherung. Sie ist auf dem Katasterplan ersichtlich. Diesen erhalten Sie beim Grundbuchamt der Gemeinde oder unter [www.be.ch/geoportal](http://www.be.ch/geoportal).

Baujahr

Baujahr des Gebäudes. Falls das Baujahr nicht bekannt ist, so genügt eine Schätzung.

Hauptnutzung

Es soll die Hauptnutzung des Gebäudes angegeben werden. Unterschieden wird zwischen folgenden Nutzungstypen:

- Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus: Ein- und Zweifamilienhäuser, Ein- und Zweifamilien- Ferienhäuser, Reihen-Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung.
- Wohnen Mehrfamilienhaus: Mehrfamilienhäuser, Alterssiedlungen und -wohnungen, Hotels, Mehrfamilien-Ferienhäuser und Ferienheime, Kinder- und Jugendheime, Tagesheime, Behindertenheime, Drogenstationen, Kasernen, Strafanstalten, etc.
- Nichtwohnbauten: Industrie, Verwaltung, Schulen, Verkauf, Restaurants, Versammlungslokale, Spitäler, Lager, Sportbauten und Hallenbäder.

Energiebezugsfläche

Die Energiebezugsfläche (EBF) entspricht der beheizten Bruttogeschossfläche eines Gebäudes. Die Bruttogeschossfläche kann aus den Bauplänen oder direkt am Gebäude ermittelt werden. Sie umfasst die Aussenabmessungen aller beheizten Geschosse, d. h. die Dicke der Aussenmauern und Trennwände wird mitgemessen. Für die Energiebezugsfläche ziehen Sie unbeheizte Räume wie Keller, Estrich, Garagen, etc. von der allenfalls gemessenen Fläche ab.

Aktuelle Hauptwärmeerzeugung

Unterschieden wird zwischen Ölheizung, Erdgasheizung, Wärmepumpe (Luft/Wasser, Wasser/Wasser, Sole/Wasser), Elektroheizung (Elektrospeicherheizung, Infrartheizung), Holzfeuerung (Stückholz, Schnitzel, Pellet) und Nah-/Fernwärme. Werden mehrere Typen von Wärmeerzeugern genutzt, so soll derjenige angegeben werden, der den Hauptteil an Wärme liefert.

Installierte Leistung

Die installierte Leistung, z.B. die eines Ölkessels, lässt sich meistens anhand des Typenschildes an der Heizung bestimmen. Falls sich die installierte Leistung nicht eruieren lässt, kann diese weggelassen werden.

Jahresenergieverbrauch (z.B. in Liter, m<sup>3</sup>, kWh)

Der Jahresenergieverbrauch lässt sich bei Öl- und Gasheizungen einfach ermitteln, da die Mengen auf den Rechnungen sind. Dasselbe gilt auch bei Gebäuden, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind. Bei einer Wärmepumpe oder einer Elektroheizung kann der Jahresenergieverbrauch nur ermittelt werden, falls die Wärmepumpe bzw. Elektroheizung über einen eigenen Stromzähler verfügt. Bei Holzfeuerungen kann der Verbrauch meistens ebenfalls ermittelt (Rechnung für Pellets) oder zumindest geschätzt werden (Ster Holz).

Jahresenergieverbrauch inkl. Wassererwärmung?

Im Zusammenhang mit dem Jahresenergieverbrauch muss angegeben werden, ob die angegebene Wärmeerzeugung auch der Wassererwärmung dient (Ja, Nein, Teilweise). Teilweise bedeutet, dass

z.B. im Winterhalbjahr das Warmwasser über die Heizung erwärmt wird und im Sommerhalbjahr über einen Elektroboiler.

Aperturfläche = Öffnungsweite

Die Aperturfläche bezeichnet die Lichteintrittsfläche eines Kollektors (Gesamtfläche abzüglich des Gehäuses). Durch sie gelangen die Sonnenstrahlen (direkte und diffuse Strahlung) in den Kollektor. Sie bezeichnet nicht die effektiv genutzte Fläche zur Wärmegewinnung (= Absorberfläche).

Leuchtturmprojekt - Gesamtkosten

Hier sind sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der geförderten Massnahme anzugeben. Dazu gehören insbesondere die Kosten für Geräte und Apparate, Planungsarbeiten, Bewilligungen, einmalige Anschlussgebühren, Demontage alter Anlage, Montage neuer Anlage, etc.. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können.

## **Förderbestimmungen**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden (Ausnahme GEAK und Zielvereinbarung). Ein anschliessender Realisierungsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, die über gesetzliche Vorschriften oder behördlich verfügte Vorgaben hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gelten.
- Die Massnahmen müssen innerhalb der Gemeinde Steffisburg ausgeführt werden oder einen anderweitigen Bezug zur Gemeinde aufweisen.
- Die Projektierung und Ausführung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden.
- Das Förderprogramm haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Eine allfällige Beitragszusage erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass die gesetzliche Grundlage für die Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz bestehen bleibt.
- Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs (Poststempel) behandelt. Der Beitragsentscheid erfolgt in der Regel innert drei Monaten nach deren Eingang.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages. Bei nicht ausreichend vorhandenen Fördergeldern kann die Auszahlung auf das Folgejahr verschoben werden. Wenn nötig werden Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen geführt. Kommt es zu verzögerten Zahlungen von Fördergeldern, entsteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- Eine Förderzusage ist 2 Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Aus wichtigen Gründen kann die Kommission diese Frist längstens um ein Jahr verlängern. Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden die Informationen zur Verfügung gestellt.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Innerhalb von drei Jahren nach einer Beitragszahlung können für das gleiche Objekt keine weiteren Beitragszusicherungen für den gleichen Fördertatbestand bewilligt werden.
- Für Vorhaben der Gemeindeverwaltung und der NetZulg AG werden nur für Leuchtturmprojekte Förderbeiträge ausgerichtet.

### **Ergänzende Bestimmungen**

#### **GEAK plus**

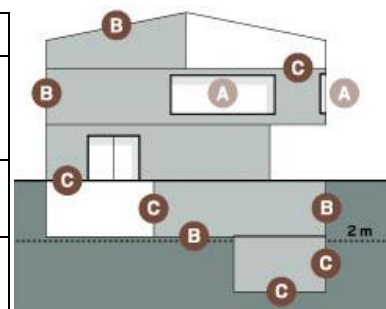
- Der Förderbeitrag gilt für ab 2017 erstellte GEAK plus und für bestehende Gebäude.
- Ein Förderbeitrag erfolgt einmalig pro Liegenschaft oder Gebäudegruppe innerhalb der Gültigkeitsdauer von 10 Jahren.
- Als Nachweis für die Auszahlung gilt die Zahlungsbestätigung des Kantons Bern (somit gelten die Rahmenbedingungen des Kantons). Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können.

## Energetische Gebäudesanierung

- Voraussetzung ist ein GEAK Plus. Damit wird sichergestellt, dass eine fachliche Beratung stattgefunden hat und die Wirksamkeit der Massnahmen besprochen wurde. Bei komplexen Gebäuden, bei welchen kein GEAK erstellt werden kann, muss eine Beratung durch die Regionale Energieberatung Thun-Oberland West erfolgen oder eine Grobanalyse gemäss kantonalen Vorgaben durchgeführt werden: [www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/foerderprogramm\\_energie/beratung/grobanalyse.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/foerderprogramm_energie/beratung/grobanalyse.html)
- Gefördert werden nur energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden, die vor 2000 erstellt wurden (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
- Beitragsberechtigte Flächen: Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Als Ausnahme zu dieser Regel ist die Dämmung des Estrichs, des Kellers und des Sockels förderberechtigt.
- Neue Aufbauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt. Das Förderprogramm fördert keine Ersatzneubauten. Als Ersatzneubauten gelten Bauten, die wiederaufgebaut werden, nachdem sie vollständig abgerissen wurden (= Entfernung der Tragkonstruktion). Ausnahme bieten Plusenergiehäuser, wobei für diese ein Beitrag im Rahmen der Leuchtturmprojekte angefordert werden kann.
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden (identisch ehemaliges Gebäudeprogramm): 1) Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von «nationaler» oder «regionaler» Bedeutung eingetragen sind; 2) für Bauteile, die von einer Behörde als «geschützt» definiert werden.

Mindeststandard für Fenster und Dämmung:

|          | Massnahme   | Bedingungen   |
|----------|---|---|
| <b>A</b> | Fensterersatz   | U-Wert <sup>1)</sup> Glas $\leq 0.60 \text{ W/m}^2\text{K}$<br>Glasabstandhalter Kunststoff/Edelstahl (kein Aluminium!) |
| <b>B</b> | Wand, Dach, Boden:<br>Dämmung gegen Aussenklima <sup>2)</sup>       | U-Wert $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$  |
| <b>C</b> | Wand, Decke, Boden:<br>Dämmung gegen unbeheizte Räume <sup>3)</sup> | U-Wert $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$  |

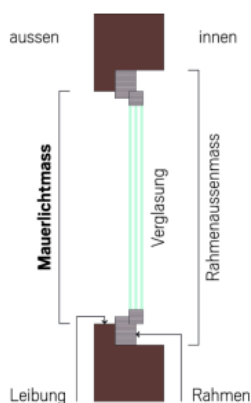


<sup>1)</sup> Wärmeverlust pro  $\text{m}^2$  eines Bauteils bei einem Temperaturunterschied von 1 Grad.

<sup>2)</sup> Oder gegen Erdreich (bis 2m).

<sup>3)</sup> Oder gegen Erdreich (tiefer als 2m).

Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt. Bei allen andern Bauteilen zählt die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.



Die Fensterflächen sind in  $\text{m}^2$  Mauerlichtmass anzugeben. Dies ist nicht das Aussenmass des Fensters (Rahmenausmass), sondern das Mass der Maueröffnung von aussen gesehen. Das Mauerlichtmass entspricht oft den Massen in der Offerte des Fensterbauunternehmens.

Beim Einbau neuer Fenster muss auf gute Abdichtung geachtet werden, damit Wärmebrücken vermieden werden, welche zu Bauschäden führen können und über die viel Energie verloren geht. Sanierungsfenster sind möglichst zu vermeiden. Planen Sie den Fensterersatz so, dass eine spätere Dämmung der Fassade und der Leibung möglich ist.

## Wärme erneuerbar

Voraussetzung ist ein GEAK Plus. Damit wird sichergestellt, dass eine fachliche Beratung stattgefunden hat und die Wirksamkeit der Massnahmen besprochen wurde. Bei komplexen Gebäuden, bei welchen kein GEAK erstellt werden kann, muss eine Beratung durch die Regionale Energieberatung Thun-Oberland West erfolgen oder eine Grobanalyse gemäss kantonalen Vorgaben durchgeführt werden:  
[www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/foerderprogramm\\_energie/beratung/grobanalyse.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/foerderprogramm_energie/beratung/grobanalyse.html)

Thermische Solaranlage

Beitragsberechtigt sind:

- Sonnenkollektoranlagen bei bestehenden Gebäuden. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung.
- Neuanlagen als Erweiterung bestehender Anlagen (ab 5 m<sup>2</sup>) sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die mindestens 15 Jahre alt sind.
- Kollektoren, die auf [www.kollektorliste.ch](http://www.kollektorliste.ch) aufgeführt sind (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).

Nicht beitragsberechtigt sind:

- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.

Bei grossen Anlagen kann eine Nutzenergieberechnung (mit Polysun oder gleichwertiger Methode) verlangt werden.

Die Anforderungen des Merkblattes „Dimensionierungshilfe Sonnenkollektoren“ vom Verein MINERGIE und von EnergieSchweiz müssen eingehalten werden.

Tipp: Damit Ihre Anlage von Beginn an optimal eingestellt und betrieben wird, empfehlen wir Ihnen, von Ihrem Installateur bzw. Planer die Leistungsgarantie Sonnenkollektoren von MINERGIE und EnergieSchweiz zu verlangen. Mit der Leistungsgarantie verbürgt sich die Installations- bzw. Planungsfirma gegenüber der Bauherrschaft für die gute Qualität der Anlage und einen energieeffizienten Betrieb. Damit Sie sich lange am zuverlässigen Betrieb und niedrigen Kosten freuen können. Das Merkblatt "Dimensionierungshilfe" und die Leistungsgarantie finden Sie auf unserer Homepage: [www.steffisburg.ch](http://www.steffisburg.ch) > Förderprogramm Energie.

Übrige Wärme erneuerbar (Wärmepumpen)

- Nicht beitragsberechtigt sind Luft/Wasser-Wärmepumpen.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die den Heizwärmebedarf eines bestehenden, bereits beheizten Gebäudes decken. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Es ist entweder:
  - a) ein gemäss Wärmepumpen-Systemmodul zugelassenes Systemmodul einzusetzen, siehe: [www.wp-systemmodul.ch](http://www.wp-systemmodul.ch) oder
  - b) eine Wärmepumpe aus der Empfehlungsliste von [www.topten.ch](http://www.topten.ch) einzusetzen. Beachten Sie auch den Ratgeber von topten zum Thema Wärmepumpen.
- Erdsondenanlagen und Grundwasserfassungen sind gemäss den SIA-Normen zu planen und auszuführen (SIA 384/6 "Erdwärmesonden" und SIA 384/7 "Grundwasserwärmenutzung").
- Die Wärmepumpe muss als Haupt-Wärmeerzeugung für Raumwärme und Warmwasser eingesetzt sein.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.
- Falls ein Anschluss an einen Wärmeverbund möglich ist, wird kein Beitrag geleistet.

### **Grossverbraucher/KMU; Zielvereinbarung Energieeffizienz bzw. Energiemanagement**

- Der Förderbeitrag gilt für ab 2017 erstellte Zielvereinbarungen.
- Als Nachweis für die Auszahlung gilt die Zielvereinbarung mit dem Bund und Kanton (erarbeitet durch die EnAW oder act). Daraus ersichtlich müssen die vereinbarten Einsparungen pro Jahr sein.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können.

### **Leuchtturmprojekte**

- Beitragsberechtigt sind Anlagen und Gebäude mit einem innovativen Anlagenkonzept der Nutzung erneuerbarer Energie und hoher Energieeffizienz bzw. Energieeinsparung.
- Anlagen zur Optimierung von industriellen oder gewerblichen Prozessen sind nicht beitragsberechtigt.
- Massnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung sind nicht beitragsberechtigt.
- Die spezifischen Förderbedingungen und Fördersätze werden individuell durch die Fachkommission Energieeffizienz festgelegt.
- Die Investitionssumme der energetischen Massnahmen muss mindestens CHF 15'000.- betragen.
- Das Projekt muss Mehrinvestitionen gegenüber einem konventionellen Projekt sowie nicht amortisierbare Mehrkosten aufweisen (d.h. keine Förderung von wirtschaftlichen Lösungen).
- Beitragsberechtigt sind die Erstellung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Wärmenetzen. Es werden die Leitungen bis zur letzten Abzweigung gefördert. Nicht angerechnet werden die einzelnen Hausanschlüsse. Die Leitungslänge muss mindestens 100 Meter betragen.

Steffisburg, Januar 2017